

Die Multi-Kulti-Eherechtsverwirrung

Eheverträge sind in Österreich wenig populär. Zu Unrecht, wie der folgende Artikel zeigt. Ganz wichtig werden sie, wenn Ehen zwischen unterschiedlichen Staatsbürgern geschlossen werden. Sonst entscheidet mitunter der Zufall, welches Recht gilt.



VON ALEXANDER LINDNER

◦ Ehen zwischen Österreichern und anderen Staatsbürgern werden immer häufiger. In großen Städten wie Wien und Graz wurden 2004 schon mehr als 50 Prozent der neuen Ehen zwischen Einheimischen und Ausländern geschlossen. Zudem werden gerade junge Paare immer mobiler. Zwei Jahre ein Job in München, danach ein interessantes Angebot in Chicago, einige Jahre später geht's vielleicht nach Bangkok. Weiß man, dass heute in Österreich schon 43 Prozent aller Ehen wieder geschieden werden (in Wien sind es sogar über 53 Prozent), so ist es nur eine Frage der Zeit, bis sich das eine oder andere Paar fragt: Welches Ehe- bzw. Scheidungsrecht gilt für uns?

Internationale Ehen: Welches Recht gilt?

Am einfachsten ist es im Fall einer zwischen zwei Österreichern geschlosse-

nen Ehe. Auf sie findet stets österreichisches Recht Anwendung, auch wenn die beiden ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Stammt nur ein Ehegatte aus Österreich, so ist österreichisches Recht anwendbar, solange die beiden ihren Wohnsitz in Österreich haben. Bei einem Ehepaar, das aus einem Österreicher und einer anderen Staatsbürgerin (bzw. umgekehrt) besteht und das im Ausland seinen Wohnsitz hat, richten sich die ehelichen Beziehungen jedoch in aller Regel nach dem Recht des jeweiligen Wohnsitzstaates (im Detail entscheidet das das jeweilige „internationale Privatrecht“ der beteiligten Staaten).

Heiratet also etwa ein Österreicher eine Italienerin und zieht das Ehepaar aus beruflichen Gründen nach Deutschland, so wäre für deren Ehe deutsches Recht maßgeblich. Bei einer anschließenden Übersiedlung der beiden nach Österreich wäre wiederum österreichisches Recht anwendbar.

Und würden sie danach weiter nach Dubai siedeln, so würde das dortige internationale Privatrecht entscheiden, welches Recht gelten soll. Wäre danach dubaiisches Recht anzuwenden, so hätte zumindest die Ehefrau spätestens im Trennungsfall vermutlich wenig Freude.

Um solch unangenehme Folgen zu vermeiden und von vornherein zu wissen, welche Regeln im Fall von Unstimmigkeiten oder gar Scheidung für das Paar zur Anwendung kommen, empfiehlt sich der Abschluss eines Ehevertrags. Er ist zwar kein Allheilmittel, weil gewisse Regelungen des jeweiligen Landesrechts immer vorgehen (über die österreichische Gesetzeslage in Kürze), dennoch kann damit sehr viel verbindlich geregelt werden.

Große Unterschiede zwischen den Ländern

Nun könnte man meinen, dass das Eherecht zumindest in Europa im Wesentlichen gleich ist. Doch gerade das Ehe- und Familienrecht blieb von der europäischen Integration bisher weitgehend unberührt (die EU-Kommission hat erstmals heuer im März ein Grünbuch als erste Diskussionsgrundlage vorgelegt) und zeichnet sich durch zahlreiche nationale, mitunter sogar regionale, Besonderheiten aus. So kann etwa ein schuldig geschiedener Österreicher (bzw. Österreicherin) beim Unterhalt gänzlich leer ausgehen, während ihm oder ihr in den meisten anderen europäischen Ländern – unabhängig vom Scheidungsverschulden – ein Unterhaltsanspruch eingeräumt wird.

Oder: In Deutschland werden bei der Scheidung auch Sozialversicherungsansprüche ausgeglichen (so genannter Versorgungsausgleich), während eine solche Regelung dem österreichischen Recht fremd ist.

Auch die „Wartezeiten“ für eine Ehescheidung sind unterschiedlich lang. Während in katholisch geprägten Ländern (z. B. Irland, Italien) erst eine langjährige vorherige Trennung die Scheidung ermöglicht, sind die skandinavischen Länder in dieser Frage deutlich großzügiger.

Illustration: Murlasits

